

Lehramt Informatik (**Realschule**)

**Staatsprüfung Lehramt Informatik**

**Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen  
(Lehramtsprüfungsordnung LPO I)**

**Vom 07. November 2002**

**§53**

**Informatik**

**(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. zwei Lehrveranstaltungen aus der Informatik (keine Lehrveranstaltungen für Studierende im Nebenfach Informatik),
2. zwei Praktika aus dem Bereich der praktischen oder technischen Informatik,
3. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung,
4. einem Praktikum zur Anwendung von Informatiksystemen aus fachdidaktischer Sicht.

**(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

1. Grundlegende Kenntnisse aus der theoretischen Informatik: Automatentheorie, formale Sprachen, Berechenbarkeit, Komplexität.
2. Grundlegende Kenntnisse aus den Gebieten Algorithmen und Datenstrukturen, Systementwurf und Programmiermethodik sowie Erfahrungen in der praktischen Anwendung dieser Kenntnisse auf konkrete Problemstellungen.
3. Grundlegende Kenntnisse und praktische Fertigkeiten aus einem Gebiet der angewandten Informatik (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).
4. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37 .

## **(3) Prüfungsteile**

### 1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Gebieten (Bearbeitungszeit: 2 Stunden);  
zwei Aufgaben werden zur Wahl gestellt;
- b) eine Aufgabe aus den in Absatz 2 Nr. 2 genannten Gebieten (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);  
zwei Aufgaben werden zur Wahl gestellt;
- c) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);  
drei Themen werden zur Wahl gestellt.

### 2. Mündliche Prüfung

- a) Eine Prüfung aus den in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Gebieten (Dauer: 30 Minuten),
- b) eine Prüfung aus dem Spezialgebiet gemäß Absatz 2 Nr. 3 (Dauer: 30 Minuten),
- c) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).

## **(4) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Informatik**

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3, im Fall der nachträglichen Erweiterung darüber hinaus die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2.

**KEINE Entwicklung eines Softwareprojekts!**